

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ubs bar support GmbH, Hammer Deich 70b, 20537 Hamburg (nachfolgend ubs genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Annahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des anderen Vertragsteils unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der ubs und dem anderen Vertragsteil zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote der ubs sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der ubs.

2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.3. Das Bar- und Servicepersonal der ubs ist nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern.

3. Preise

3.1. Soweit nichts anderes angegeben, hält sich die ubs an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung der ubs genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, FOB Lager (Hamburg, Hammer Deich 70B) einschließlich normaler Verpackung.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1. Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der ubs die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen und dergleichen, auch wenn sie bei einem Lieferanten der ubs oder deren Unterteilnehmern eintreten-, hat die ubs auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen die ubs, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Wird die ubs gemäß Ziff. 4.2. von der Leistungsverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers

4.4. Der Auftraggeber ersetzt der ubs alle zur Durchführung des Auftrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines Ereignisses gemäß der Ziff. 4.2. entstandenen erforderlichen Kosten

4.5. Wenn die Behinderung für den anderen Vertragsteil unangemessen lange dauert, ist dieser nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die ubs von ihrer Verpflichtung frei, so kann der andere Vertragsteil hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Auf die genannten Umstände kann sich die ubs nur berufen, wenn sie den anderen Vertragsteil rechtzeitig benachrichtigt.

4.6. Sofern die ubs die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der andere Vertragsteil Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0.5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der ubs.

4.7. Die ubs ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

4.8. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der ubs setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des anderen Vertragsteils voraus.

4.9. Kommt der andere Teil in Annahmeverzug, so ist die ubs berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den anderen Vertragsteil über.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung einer Verkaufsware oder eines Arbeitsgegenstandes (z.B. Mobilbar) der ubs geht auf den anderen Vertragsteil über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der ubs verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der ubs unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den anderen Vertragsteil über.

6a. Eigentumsvorbehalt im Falle des Verkaufs einer Ware

6a.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der ubs aus jedem Rechtsgrund gegen den anderen Vertragsteil/Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der ubs folgende Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 15 % übersteigt.

6a.2. Die Ware bleibt Eigentum der ubs. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für die ubs als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigentum der ubs durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des anderen Vertragsteil/Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die ubs übergeht. Der andere Vertragsteil/Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum der ubs unentgeltlich. Ware, an der der ubs (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

6a.3. Der andere Vertragsteil/Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der andere Vertragsteil/Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die ubs ab. Die ubs ermächtigt ihn widerruflich, die an die ubs abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6a.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der andere Vertragsteil auf das Eigentum der ubs hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht imstande ist, der ubs die in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten,

haftet hierfür der andere Vertragsteil/Käufer.

6a.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des anderen Vertragsteils/Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die ubs berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des anderen Vertragsteils/Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die ubs liegt kein Rücktritt vom Verträge.

6b. Eigentum an Konzepten, Skizzen, Plänen,

6b.1. Soweit nichts anderes vereinbart, bleiben Skizzen, Entwürfe und Pläne, die die ubs für einen Auftraggeber anfertigt im Eigentum der ubs. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet diese ohne die vorherige Einwilligung der ubs für seine Zwecke zu verwenden.

6b.2. Für die Anfertigung dieser Projektplanungen ist ein Aufwendersatz von 10% der Gesamtauftragssumme zu zahlen, der im Falle der Projektübertragung auf die Gesamtsumme angerechnet wird.

7. Zahlung

7.1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind 50% des Rechnungsbetrages der ubs bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn/Auftragsausführung ohne Abzug zu entrichten. Die verbleibenden 50% sind 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

7.2. Die ubs ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des anderen Vertragsteils Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den anderen Vertragsteil über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die ubs berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

7.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ubs über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

7.4. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, sind der ubs vom Auftraggeber sämtliche Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstige durch die Betreuung der Forderung entstehenden Kosten, wie Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten u.ä. zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% [5% gegenüber Nichtkaufleuten] über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der andere Vertragsteil eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch die ubs ist zulässig.

7.5. Wenn der ubs Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des anderen Vertragsteil in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, so ist die ubs berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die ubs ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7.6. Der andere Vertragsteil ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der andere Vertragsteil jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

8. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die der ubs im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

9. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die ubs, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den anderen Vertragsteil gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Vertragsstrafe (event. nur Individualabrede)

10.1. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Vertragserfüllung durch den anderen Vertragsteil wird eine Vertragsstrafe von bis zu 100% des Rechnungsbetrages fällig (die Festsetzung im Einzelfall wird durch die ubs nach billigem Ermessen getroffen, § 315 BGB), es sei denn die andere Vertragspartei hat die Nicht- oder Schlechterfüllung nicht zu vertreten.

10.2. Verlangt ubs im Falle der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung des anderen Vertragsteil die Entrichtung der Vertragsstrafe, so ist das gleichzeitige Verlangen der Erfüllung ausgeschlossen. Im Falle eines Anspruchs der ubs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt das Verlangen eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes unberührt.

10.3. Verlangt ubs im Falle der nicht gehörigen Erfüllung des anderen Vertragsteils die Entrichtung der Vertragsstrafe, so kann ubs die Erfüllung neben der Vertragsstrafe verlangen.

Falls ubs im Fall der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung die nachträgliche Erfüllung annimmt, so kann ein Vorbehalt des Strafanspruchs bis zur Schlusszahlung des anderen Vertragspartners von der ubs erklärt werden.

Steht ubs wegen der Vertragsverletzung ein Schadensersatzanspruch zu, so wird die Strafe auf diesen Anspruch angerechnet.

10.4. Im Falle der Pflichtverletzung des anderen Vertragsteils ist ubs zugleich zum Verfall der Vertragsstrafe und zur Vertragsauflösung berechtigt (Individualabrede nötig).

11. Reuegeld (eventuell nur Individualabrede)

11.1. Der andere Vertragsteil ist berechtigt bis zu 10 Tagen vor Beginn der schriftlich vereinbarten Leistungszeit und -erfüllung durch ubs (z.B. Liefer- oder Veranstaltungstermin) vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts wird dem anderen Vertragsteil ein Reuegeld von 50% des Rechnungsbetrages zuzüglich der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, welches mit Rücktritt fällig wird, berechnet.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

12.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der ubs und der anderen Vertragspartei gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

12.2. Soweit der andere Vertragsteil Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

12.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER UBS BAR SUPPORT GMBH NUR REINE WARENANMIETUNGEN

1. Vertragsabschluss

Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Bedingungen des Vermieters, ubS bar support GmbH. Inhalt und Umfang des Mietvertrages werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

Abweichungen oder Nebenvereinbarungen werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters wirksam. Alle Angebote des Vermieters sind unverbindlich.

2. Mietpreise

Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten pro Stück pro Gebrauchstag. Für jeden weiteren Nutzungstag berechnen wir 33% der Grundmiete. Der Netto-Mindestbestellwert eines Auftrages beträgt EUR 50,-.

3. Kautions

Wir berechnen eine Kautions in Höhe von 25% der Gesamtmiete. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgutes wird die Kautions baldmöglichst vom Vermieter an den Mieter zurückerstattet.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung des gesamten Mietbetrages erfolgt ohne jeden Abzug bei Abnahme des Mietgutes durch den Mieter.

5. Mietzeit

Das Mietgut wird lediglich für die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die schriftliche Zustimmung des Vermieters und der Vermieter ist berechtigt eine zusätzliche, neu berechnete Miete nach der Preisliste in Rechnung zu stellen. Sollte der Mieter das Mietgut nicht zum vereinbarten Termin zurückbringen können, so hat der Mieter den Vermieter einen Tag vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit davon in Kenntnis zu setzen.

6. Abholung

6.1. Die Ware ist vom Mieter selbst abzuholen.

6.2. Der Mieter hat das Mietgut auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

6.3. Der Mieter hat für ordnungsgemäßen Transport Sorge zu tragen.

6.4. Wenn die Lieferung aus Gläsern oder anderen Kleinteilen besteht ist eine Kontrolle zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht möglich, der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die endgültige Zählung und eventuelle Schadenfeststellung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Der Vermieter garantiert, dass in der Zeit der Rückgabe bis zur Zählung keine Verluste oder Beschädigungen entstehen.

7. Reinigung

Der Mieter hat das Mietgut sorgfältig zu behandeln. Gläser, Bargeräte u.s.w. werden nach Rückgabe grundsätzlich vom

Vermieter gegen Aufpreis gereinigt und sind vom Mieter so an den Vermieter zurückzugeben (sortiert, ohne Essensreste, Fettreste, etc.), dass es sofort maschinell gereinigt werden kann. Bei extremer Verschmutzung ist der Vermieter berechtigt, extra anfallende Kosten dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

8. Haftung und Schadenersatz

8.1. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietgutes haftet der Mieter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte und solche verursacht werden, wie Brand-, Sturm-, Gewitter-, Hagel-, Wasser-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Vandalismuschäden.

8.2. Bei reparaturfähigen Beschädigungen, sofern diese die Wiederbeschaffungswerte nicht übersteigen, hat der Mieter die Reparaturkosten zu erstatten, in allen anderen Fällen wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert berechnet.

9. Versicherung

Das Mietgut ist nicht versichert. Die Haftung beginnt mit der Übernahme des Mietgutes durch den Mieter. Es wird daher empfohlen, dass Mietgut für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich der Zeiten für den Auf- und Abbau zu versichern.

10. Verfügbarkeit

Wenn ein Mangel oder ein Schaden bei Abnahme des Mietgutes durch den Mieter festgestellt wird, hat dieser das Recht auf gleichwertigen Ersatz.

11. Mitteilungspflicht des Mieters

Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- das Mietgut beschädigt worden ist,
- das Mietgut gestohlen worden ist; oder sonst irgendwie abhanden gekommen ist

12. Rücktritt

Der Rücktritt von einem Auftrag ist nur bis zu 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die bis dahin entstandenen Kosten werden jedoch berechnet. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle Mietpreis zu entrichten, es sei denn, eine weitere Vermietung ist möglich. In diesem Fall werden lediglich 25% des ursprünglichen Betrages berechnet.

13. Teilnichtigkeit, Gerichtsstand

13.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

13.2. Gerichtsstand ist Hamburg.
Stand: 2.5.2005